

## Entwicklung zum Thema Windkraft IImmünster seit dem Bürgerentscheid

- Beim Bürgerentscheid am 10.7.2016 entscheiden sich fast 60% der wahlbeteiligten Gemeindebürger gegen Windräder auf dem Gemeindegebiet IImmünster.
- Der Gemeinderat handelt deshalb folgerichtig im Sinne des Bürgerentscheids und beendet das Bebauungsplanverfahren in der Gemeinderatssitzung am 2.8.2016. Für die Gemeinde ist das Thema Windkraft damit endgültig erledigt. Die Gemeinde wird zukünftig keine Maßnahmen zum Bau von Windrädern ergreifen.
- Ende August 2016 informiert das Landratsamt Pfaffenhofen über eine Bauvoranfrage der Firma Primus zum Bau von zwei 10H-konformen Windrädern auf dem Gemeindegebiet IImmünster. Alleinig dafür zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt, die Gemeinde hat ohne Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss mehr.
- Frau Alexandra Schönauer, zuständige Juristin am Landratsamt Pfaffenhofen, erläutert in der Gemeinderatssitzung am 4.10.2016 die rechtliche Situation zum Antrag der Firma Primus. Frau Schönauer macht dabei sehr deutlich, dass die Gemeinde keine Handhabe hat, um 10H-konforme Windräder zu verhindern.
- November 2016: Die Bauvoranfrage der Firma Primus wird vom Landratsamt abgelehnt, weil ein Windrad nicht 10H-konform ist.
- Am 1.12.2016 führt der Bürgermeister ein Gespräch mit Herrn Matthias Simon (Spezialist für Fragen zum Thema Windkraft beim Bayerischen Gemeindetag) mit der Bitte um Auskunft, wie die drohenden Windräder auf dem Gemeindegebiet IImmünster verhindert werden könnten. Klare Aussage: 10H-konforme Windräder können durch die Gemeinde nicht verhindert werden.
- Am 7.12.2016 beauftragt der Bürgermeister den Fachanwalt Frank Sommer (Kanzlei Meidert u. Kollegen aus München) mit der Bitte um juristische Stellungnahme zu folgender Fragestellung: „Welche tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen kann die Gemeinde IImmünster ergreifen, um die Errichtung von einem und mehreren Windrädern/Windpark zu verhindern?“
- Ebenfalls am 7.12.2016 schreibt der Bürgermeister einen Brief an Oberforstdirektor Dr. Textor (Wittelsbacher Ausgleichsfonds, Grundstückseigentümer) mit der Bitte um Respektierung des IImmünsterer Bürgerwillens und somit Verhinderung des Bauvorhabens der Fa. Primus.
- Erhalt der Stellungnahme von Rechtsanwaltskanzlei Meidert & Partner am 2.2.2017: Der Fachanwalt begründet in einer ausführlichen Stellungnahme, warum die Gemeinde keine rechtliche Handhabe hat, um 10H-konforme Windräder zu verhindern.
- Am 3.2.2017 Information vom Landratsamt Pfaffenhofen: Primus hat ein Windrad geringfügig verschoben und bittet um erneute Prüfung der 10H-Konformität.
- Am 13.2.2017 teilt Oberforstdirektor Dr. Textor in einem Antwortbrief dem Bürgermeister mit, dass der Wittelsbacher Ausgleichsfonds als Grundstückseigentümer bereits vor dem von allen 19 Landkreisgemeinden erstellten

Teilflächennutzungsplan einen rechtswirksamen Nutzungsvertrag mit Primus für eine Grundlaufzeit von 20 Jahren geschlossen hatte und diesen Vertrag auch erfüllen wird.

- Am 17.2.2017 schreibt der Bürgermeister deshalb einen Brief an das Oberhaupt des Hauses Wittelsbach, Seine Königliche Hoheit Herzog Franz von Bayern, erneut mit der eindringlichen Bitte, das Ergebnis des Bürgerentscheids zu respektieren und Windräder in Ilimmünster zu verhindern.
- Antwortschreiben von Seiner Königlichen Hoheit vom 9.3.2017: Franz v. Bayern teilt dem Bürgermeister unmissverständlich mit, dass er sich als Oberhaupt des Hauses Wittelsbach nicht aktiv in die Geschäftsführung des Wittelsbacher Ausgleichsfonds einmischen darf, er die Vertragsverpflichtungen des Ausgleichsfonds respektieren muss und deshalb den möglichen Bau der Windräder auch nicht verhindern kann.
- Am 20.3.2017 informiert das Landratsamt Pfaffenhofen den Bürgermeister per e-mail, dass für zwei Windkraftanlagen der Firma Primus ein positiver Vorbescheid erteilt wurde und die Windkraftanlagen mit 150 m und 170 m Gesamthöhen bauplanungsrechtlich mit der 10H-Regelung konform sind. Das Landratsamt teilt außerdem mit, dass die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen erst dann geprüft werden, wenn sich der Antragsteller entscheiden sollte, einen vollständigen Genehmigungsantrag einzureichen.